

# Amtsgericht München

Az.: 271 C 30721/13

143202



## IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht München durch die Richterin am Amtsgericht am 11.06.2014 auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 16.05.2014 folgendes

### Endurteil

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin kann die Vollstreckung der Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.
4. Der Streitwert wird auf 1.129,70 € festgesetzt.

## Tatbestand

Die Klägerin verlangt von der Beklagten Zahlung von Mitgliedsbeiträgen.

Die Klägerin betreibt das [REDACTED] in [REDACTED]. Mit einem Werbeflyer kam die Beklagte am 22.02.2013 in das Fitnessstudio. Auf dem Flyer ist ausgeführt: „Testen Sie uns! 2 Wochen 19,90 € - Letzter Starttermin 28.02.2013“ (Anlage B2 Bl. 16, Original Anlage zum Protokoll Bl. 41).

Mit dem Gesellschafter-Geschäftsführer der Klägerin fand ein längeres Beratungsgespräch statt, an dessen Ende die Beklagte eine „Vereinbarung zur Nutzung der Einrichtung“ unterzeichnete. Handschriftlich sind die Daten der Beklagten, Beginn 26.02.2013, Dauer 64 Wochen sowie Startpaket 49,- € eingefügt, angekreuzt wurde Basispaket 15,78 €, Rolle/ Bandmassage 0,92 € und handschriftlich Zahlungskonditionen angemerkt (Anlage K1 Bl. 5, Originaldurchschlag Anlage zum Protokoll Bl. 41). Die Beklagte erhielt (auf den Originalflyer) einen gelben Klebezettel mit „Einweisung 26.02.2013 um 19.00 - 49,- €“ (Anlage zum Protokoll Bl. 41).

In der Folge erschien die Beklagte wieder im Studio und machte geltend, dass sie das nicht wolle und etwas anderes vereinbart sei, den Vertrag mit 64 Wochen wolle sie nicht gegen sich gelten lassen, den sie sich auch gar nicht leisten könne. Wegen ausweichender Antworten der Klägerin schaltete die Beklagte einen Anwalt ein, der mit Schreiben vom 26.02.2013 ausdrücklich die Anfechtung des Vertrags wegen Täuschung sowie vorsorglich den Rücktritt erklärte (Anlage B3 Bl. 17).

Leistungen wurden zwischen den Parteien nicht ausgetauscht.

Die Klägerin ist der Auffassung, dass der Vertrag wirksam und die Beklagte wegen Zahlungsverzugs zur Zahlung sämtlicher Beiträge der Restlaufzeit (64 x 16,70 €), zzgl. Startpaket (49,- €) und Betreuungspauschale (11,90 €) verpflichtet sei nebst Auskunftskosten (Creditreform 8,00 €). Die Beklagte sei nicht getäuscht, vielmehr alle Vertragskonditionen mit ihr ausführlich besprochen worden.

### **Die Klagepartei beantragt**

**die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 1.129,70 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit sowie vorgerichtliche Kosten in Höhe von 8,- € zu zahlen.**

### **Die Beklagte beantragt Klageabweisung.**

Die Beklagte ist der Ansicht, dass ein Fall arglistiger Täuschung vorliege. Die Beklagte leide seit Jahren unter körperlichen und psychischen Problemen, die sie an dauerhafter körperlicher Betätigung hinderten. Infolge einer Rückenoperation Anfang 2013 seien ihr sanfte Übungen zur Wiederherstellung der Rückenmuskulatur empfohlen worden. Da sie sich wegen Sozialhilfebezugs ein Fitnessstudio eigentlich nicht leisten könne, sei ihr das Werbeangebot gerade richtig erschie-

nen. Beim Gespräch habe sie immer wieder betont, sie habe ihre Lesebrille nicht dabei und könne das Geschriebene nicht lesen. Auf Nachfragen sei ihr mehrfach versichert worden, dass es sich bei dem zu Unterschreibenden um die 2-wöchige Mitgliedschaft handele. Zuhause erst habe sie erkannt, dass es sich um einen Vertrag über 64 Wochen handele.

Wegen des weiteren Parteivorbringens wird zur Ergänzung des Tatbestandes auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen und die weiteren Aktenteile Bezug genommen. Die Parteien wurden informatorisch angehört.

## Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte keinen Anspruch auf Zahlung, da die Beklagte den von ihr unterzeichneten Vertrag wegen Irrtums wirksam angefochten hat nach §§ 119 I, 121, 142, 143 BGB.

Unstreitig hat die Beklagte unverzüglich die Anfechtung erklärt, indem sie umgehend nach Feststellung (zuhause) der 64-wöchigen Vertragslaufzeit sich wieder zur Klägerin begab und geltend machte, dass sie dies nicht wolle und etwas anderes vereinbart sei, den Vertrag nicht gegen sich gelten lassen wolle, den sie sich ohnehin nicht leisten könne, § 143 BGB. Die Anfechtungsfrist des § 121 I BGB ist eingehalten.

Für das Gericht steht fest, dass sich die Beklagte in einem Irrtum über den Erklärungsinhalt befunden hat und einen Vertrag wie unterschrieben nicht abschließen wollte, § 119 I 1. Fall BGB.

Zeugen des Beratungsgesprächs vom 22.002.2013 stehen nicht zur Verfügung. Daher wurden die Parteien umfangreich informatorisch angehört. Hierbei wurde berücksichtigt, dass die Beteiligten in eigener Sache Angaben machen.

Unstreitig ist, dass die Beklagte das Fitnessstudio der Klägerin am 22.02.2013 mit dem Werbeflyer aufgesucht und ein längeres Beratungsgespräche stattgefunden hat. Der Beklagten wurden verschiedene Vertragsmodelle und Leistungen samt Zahlungsmöglichkeiten erläutert und durch den Geschäftsführer der Klägerin Aufzeichnungen gefertigt. Auch ist unstreitig, dass durch die Beklagte die „Vereinbarung zur Nutzung der Einrichtung“ (Anlage K1 Bl. 5, Original-durchschlag Anlage zum Protokoll Bl. 41), versehen mit handschriftlichen Einfügungen unterzeichnet wurde.

Die Beklagte ging nach ihren Angaben davon aus, dass zunächst nur die zweiwöchige Nutzungsvereinbarung wie im Werbeflyer angegeben geschlossen wird. Mit diesem Flyer in der Hand ist sie - unstreitig - bei der Klägerin erschienen. Hinsichtlich der umfangreichen Beratung sei sie davon ausgegangen, dass in einem Fitnessstudio bei einer Erstberatung dies eben so gemacht werde, sie sei noch nie in einem Fitnessstudio gewesen. Sie habe das so verstanden, dass sie erst das Werbeangebot mache, das andere später kommen könne. Die auch nach ihrem Ver-

ständnis vereinbarten 49,- € für „Geräteabnutzung usw.“ habe sie hinterher komisch gefunden. Die einzelnen näher erklärten Vertragskonditionen, zu denen der Berater auch Notizen gemacht habe, habe sie nicht richtig mitbekommen, da sie schlecht höre. Sie habe ihm auch gesagt, dass sie ihre Brille nicht dabei habe, ohne die sie nicht lesen können. In der Annahme, es handle sich nur um eine zweiwöchige Nutzung habe sie unterschrieben.

Entgegen der Angaben des Geschäftsführers der Klägerin, der ausführte, die Beklagte habe gleich einen längeren Vertrag gewollt, da ihre gesundheitlichen Ziele nicht innerhalb von zwei Wochen erreicht werden können, ist das Gericht von der Richtigkeit der Angaben der Beklagten überzeugt.

Konkrete Erinnerungen an die Beklagte und das Beratungsgespräch vom 22.02.2013 hatte der Geschäftsführer der Klägerin bei der Anzahl der vielen durchgeführten Beratungsgespräche nicht. Vielmehr zog er die Folgerung, die Beklagte habe gleich einen langfristigen Vertrag gewollt, nur aus seinen Unterlagen.

Der Beklagtenvortrag ist für das Gericht nachvollziehbar und stimmig. Dies insbesondere auch unter Berücksichtigung dessen, dass es bei der Werbeaktion der Klägerin (2 Wochen für 19,90 €) nicht nachvollziehbar ist, warum die Beklagte - dies ungenutzt und noch vor Einweisungstermin - gleich einen teureren langfristigen Vertrag (16,70 pro Woche zzgl. weiterer Kosten) abschließen sollte mit einem Studio, das sie nicht kennt. Außerdem ist unstrittig, dass die Beklagte finanzielle Schwierigkeiten angegeben hat, zunächst beschönigend dahingehend, sie erhalte eine kleine Rente, später unter Offenlegung des Sozialleistungsbezugs. Dass die gesetzten gesundheitlichen Ziele nicht innerhalb von zwei Wochen erreicht werden können, ist kein Argument, denn dann käme es nie zum von der Klägerin immer wieder angebotenen Werbeangebot. In zwei Sitzungen konnte sich das Gericht selbst davon überzeugen, dass die 1943 geborene Beklagte zum einen nicht gut hört, zum anderen auch nicht immer gut zuhört. Dass sie bei einem erstmaligen Besuch in einem Fitnessstudio mit all den neuen Informationen und ausgehend von der Annahme eines zweiwöchigen Werbeangebots den genaueren Gesprächsinhalt nicht komplett mitbekam, ist für das Gericht glaubhaft.

Entgegen der Auffassung der Klagepartei darf auch derjenige, der ein Schriftstück ungelesen unterschrieben hat, anfechten, wenn er sich von dessen Inhalt eine bestimmte, allerdings unrichtige Vorstellung gemacht hat (BGH Urteil vom 27.10.1994, IX ZR 168/93, NJW 1995, 190 m.w.N.). So verhält es sich hier. Die Beklagte unterschrieb in der Annahme, es handle sich um die Vereinbarung einer zweiwöchigen Nutzung gemäß Werbeflyer. Dass sie das Schriftstück vor Unterschrift gelesen hat, wird auch klägerseits nicht behauptet. Darauf ob sie auf ihre Sehschwäche ohne Brille ausdrücklich hinwies, kommt es nicht an.

Damit hat die Beklagte, ohne dies zu merken, etwas anderes zum Ausdruck gebracht, als das, was sie in Wirklichkeit hatte erklären wollen; sie hat sich darüber geirrt, welche Bedeutung ihrer Erklärung im Rechtsverkehr zukam. Dieser Irrtum war auch für die Unterzeichnung der Vereinbarung ursächlich (§ 119 I 1. Fall BGB). Für das Gericht insbesondere auch hinsichtlich ihrer finanziellen Verhältnisse nachvollziehbar hätte sie bei Kenntnis der wahren Sachlage und bei verständiger Würdigung des Falles keinen Vertrag über 64 Wochen mit den damit verbundenen hohen Kosten unterschrieben.

Eine Unwirksamkeit des Vertrags aufgrund Anfechtung wegen arglistiger Täuschung nach § 123 I BGB wie dann anwaltlich geltend gemacht ist jedoch nicht gegeben. Das Gericht konnte sich nicht davon überzeugen, dass die Beklagte durch den Geschäftsführer arglistig getäuscht wurde.

Zwar behauptet die Beklagte, sie habe ausdrücklich darauf hingewiesen, sie habe ihre Lesebrille nicht dabei und könne das Geschriebene nicht lesen. Auf Nachfragen sei ihr mehrfach versichert worden, dass es sich bei dem Geschriebenen um die 2-wöchige Mitgliedschaft handele und sie mit ihrer Unterschrift nur diese vereinbare, der Berater sie also bewusst getäuscht habe.

Dies wird klägerseits bestritten. Nach Anhörung beider am Gespräch beteiligten Personen ist das Gericht nicht von einer arglistigen Täuschung überzeugt. Dass die Klagepartei großes Interesse am Abschluss eines längerfristigen Vertrages hat, dürfte außer Zweifel stehen, ebenso die Geschäftstüchtigkeit ihres Geschäftsführers. Dass er die Beklagte jedoch angelogen hat, sieht das Gericht nicht als erwiesen an. Vielmehr ist davon auszugehen, dass die Beklagte inhaltlich nicht alles mitbekam; es ist nicht auszuschließen, dass sie dies nicht zu erkennen geben wollte, auch hier gegebenenfalls zur Beschönigung neigt.

Damit ist der Vertrag vom 22.02.2013 mit Anfechtung der Beklagten wegen Irrtums als von Anfang an nichtig anzusehen, § 142 I BGB, Ansprüche der Klägerin aus diesem Vertrag kommen nicht in Betracht.

Die Klage war daher abzuweisen.

Mangels Erfolg in der Hauptsache ist auch ein Anspruch auf Zinsen oder vorgerichtliche Auskunftskosten nicht gegeben.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO, der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit aus §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 3 ZPO.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht München I  
Prielmayerstraße 7  
80335 München

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht München  
Pacellistraße 5  
80333 München

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewährt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Richterin am Amtsgericht

Verkündet am 11.06.2014

---

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle